

# Podologie in der Langzeitpflege

## Allgemeine Informationen

Die Podologie unterscheidet sich von der Pediküre. Die Pediküre konzentriert sich hauptsächlich auf die Ästhetik, während die Podologie bei Gesundheitsbeschwerden zum Einsatz kommt.

Wenn Sie mit einem Podologen zusammenarbeiten, empfehlen wir Ihnen, dessen ES-Diplom als Podologe ([NAREG-Register](#)) zu überprüfen, **da eine als Fusspfleger ausgebildete Person nicht über die erforderlichen Kompetenzen für die podologische Pflege verfügt.**

Die Website [SSP | Schweizerischer Podologenverband](#) informiert Sie und stellt Ihnen Musterrezepte für das diabetische Fussyndrom zur Verfügung.

Hier finden Sie eine [Liste der Podologen](#) (auch für das Oberwallis)

## Kriterien für die Konsultation

Wir empfehlen, bei folgenden Kriterien bei Patienten einen Podologen hinzuzuziehen:

- Nagelerkrankungen (Onychomykose, eingewachsene Nägel, Onychogryphose usw.)
- Schmerzhaftes Druckstellen mit Hyperkeratose (Hühneraugen, Hornhaut, Risse...)
- Tipps für passendes Schuhwerk
- Diabetische Füsse
- Risikofüsse mit beginnenden Wunden/Geschwüren (arterielle Insuffizienz, Antikoagulanzen, Diabetes, Geschwüre, Onkologie (Hand-Fuss-Syndrom), Polyneuropathie usw.)

## Zusammenarbeit

**Anforderungen der Einrichtung:** Der Podologe teilt seine Besuchszeiten mit.

**Bedürfnisse des Podologen:**

- In Pflegeheimen: Einverständnis der Angehörigen/des Vormunds bezüglich der anfallenden Kosten
- Name des behandelnden Arztes (nur für CMS)
- Angaben dazu, ob der Patient Antikoagulanzen einnimmt, ob er Diabetiker ist, ob er Schmerzen hat oder Beschwerden

**Am Ende der Behandlung muss der Podologe Folgendes übermitteln:**

- den nächsten Termin an das Pflegepersonal
- die beobachteten klinischen Probleme und die durchzuführenden Kontrollen
- Fotos (falls vorhanden) an den Arzt und/oder die zuständige Einrichtung

# Podologie in der Langzeitpflege

## Abrechnung der Leistung

### Patienten mit ärztlicher Verschreibung:

- Bei Diabetes: Der Podologe rechnet direkt mit der Krankenkasse ab (Direktabrechnung). In Pflegeheimen stellt das Pflegepersonal sicher, dass der Diabetespatient über ein vom behandelnden Arzt ausgefülltes und unterschriebenes Rezept verfügt.
- Nicht-Diabetiker: Die Leistung kann von bestimmten Zusatzversicherungen erstattet werden (die Angehörigen sind für die Klärung verantwortlich).

### Patienten ohne ärztliche Verschreibung:

- Die Rechnung wird an den Patienten geschickt.
- Zur Information: Personen mit EL-Bezug erhalten eine Rückerstattung von CHF 85 pro Podologie-Sitzung.

## Transport und Erstattung

SMZ: Bevorzugung von Behandlungen in der Praxis, da diese einfacher sind und die Sozialisierung ausserhalb des eigenen Zuhauses ermöglichen.  
Bei Bedarf eines Transports: Wissenswertes zu Transport Handicap oder Taxi (mit ärztlicher Verordnung)

[Die obligatorische Krankenversicherung beteiligt sich an den Kosten für medizinisch indizierte Transporte.](#)

Wenn für einen medizinisch indizierten Transport ein spezielles Transportmittel eingesetzt wird oder weil der Gesundheitszustand des Patienten die Benutzung eines anderen öffentlichen oder privaten Transportmittels zum Ort der Behandlung nicht zulässt, **übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die Hälfte der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 Franken pro Jahr.**